

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIV, Nummer 457, am 28.09.2001, im Studienjahr 2000/01.

457. Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der Bildenden Künste gemeinsam mit der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.366/7-VII/D/2/2001 vom 14. August 2001 den Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der Bildenden Künste gemeinsam mit der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Interuniversitäre Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der bildenden Künste Wien hat gemeinsam mit der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien nachstehenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie beschlossen:

Auf Grund des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. I Nr. 48/1997 zuletzt geändert laut BGBl. I Nr. 142/2000 wird verordnet:

Ziele und Einrichtung

§ 1 Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie hat gemäß § 4 Zif. 8 UniStG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 2 UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Zulassung und Studiendauer

§ 2 (1) Zulassungsvoraussetzungen: Abschluss eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluss eines Diplomstudiums gemäß KHStG.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem oben genannten Diplomstudium gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung des Rigorosums abgeschlossen.

Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

§ 3 (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

(1) Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(2) Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation (siehe § 62 UniStG) eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu

absolvieren beabsichtigen. Dabei sind Lehrveranstaltungen aus dem Angebot sowohl der betreffenden Universität der Künste als auch der Universität Wien auszuwählen. Diese Liste ist der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Semesterstunden als Seminare und 2 Semesterstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Semesterstunden aus dem unter § 3 (2) 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Interuniversitären Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Dissertation

§ 4 Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Institutes, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Institutes über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5 Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

Beurteilung der Dissertation

§ 6 Die Beurteiler oder Beurteilerinnen der Dissertation (UniStG § 62 Abs. 7) sind so auszuwählen, dass die Universität Wien und die jeweils beteiligte Universität der Künste vertreten sind. Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist jedoch berechtigt, sofern es das Thema der Dissertation erfordert, mit der Betreuung und Beurteilung von Dissertationen auch Angehörige anderer Universitäten mit deren Zustimmung zu betrauen.

Gliederung des Rigorosums

§ 7 (1) Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen Gesamtprüfung.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

§ 8 Die mündliche Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender vom Studiendekan/von der Studiendekanin zu bestellen.

Die Vorsitzende der interuniversitären
Doktoratsstudienkommission:

T h u n